

Hat das Gericht im Urteil festgelegt, daß der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist, gehört diese Entscheidung ebenfalls zu den mitteilungs-pflichtigen Tatsachen. Rückfallstrafaten gemäß § 44 StGB und gemäß den Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches sind entsprechend zu kennzeichnen.

Eine Benachrichtigung ist nicht vorzunehmen, wenn das Gericht bei Verurteilung zu öffentlichem Tadel (§ 37 Abs. 3 StGB) oder zu Jugendhaft (§ 74 Abs. 2 StGB) festlegt, daß diese Strafe nicht in das Strafregister eingetragen wird (§ 8 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

- das *Wehrkreiskommando* von gerichtlichen Entscheidungen, die wehrpflichtige Bürger betreffen (§9 Abs. 1 der 1.DB/StPO, § 17 des Wehrdienstgesetzes vom 25. 3.1982, GBl. I 1982 Nr. 12 S. 221),
- *weitere staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen*, soweit der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen eine Benachrichtigungspflicht festgelegt hat (§ 10 der 1. DB/StPO).<sup>3</sup>

Entsprechend dem Zweck der Benachrichtigungen sind die in den §§ 8 bis 10 der 1. DB/StPO genannten staatlichen Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen auch davon zu unterrichten, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung später aufgehoben oder abgeändert wird (§11 der 1. DB/StPO).

Für die richtige und fristgemäße Einleitung der Strafenverwirklichung und Benachrichtigung ist der *Sekretär des Gerichts* zuständig. Jedoch haben auch andere Mitarbeiter des Gerichts hierbei wichtige Aufgaben zu erfüllen.

Der *Sekretär des Gerichts erster Instanz* hat vor allem

- in der Schlußverfügung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung von Anordnungen des Vorsitzenden festzulegen, an welche staatlichen Organe Verwirklichungsersuchen und Benachrichtigungen zu übermitteln sind,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verwirklichungsersuchen und Benach-

richtigungen zu verantworten und deren fristgemäße Zustellung an die zuständigen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen zu veranlassen,

- dafür zu sorgen, daß bei Verurteilung zu einer Geldstrafe die entsprechende Zahlungsaufforderung an den Verurteilten ordnungsgemäß gefertigt wird,
- zu gewährleisten, daß bei Einlegung eines Rechtsmittels in solchen Strafverfahren, in denen die Anwendung des § 340 Abs. 2 Satz 2 in Betracht kommt, dem Gericht zweiter Instanz die hierfür notwendigen Unterlagen (Urteilsausfertigung, Strafregisterauszug, Sachverständigengutachten, Stellungnahme des Referats Jugendhilfe) übermittelt werden.

Wird eine Strafe mit Freiheitsentzug in einem Rechtsmittelverfahren rechtskräftig und befindet sich der Verurteilte in Untersuchungshaft, hat der *Sekretär des Gerichts zweiter Instanz* das Verwirklichungsersuchen zu fertigen und der zuständigen Untersuchungshaftanstalt zuzustellen. Alle weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung (Einleitung der Verwirklichung von Zusatzstrafen und die Benachrichtigungen gemäß §7 der 1.DB/StPO) hat der Sekretär des Gerichts *erster Instanz* zu treffen.

Der *Vorsitzende der Strafkammer bzw. des Strafsenats* hat zu sichern, daß die Strafakten alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung einleiten zu können. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß

- die Personalien der Verurteilten vollständig sind,
- im Rubrum der Entscheidung der Beginn der Untersuchungshaft (Tag der vorläufigen Festnahme oder der Verhaftung), gegebenenfalls' auch ihre Beendigung, genau bezeichnet wird,
- bei der Anordnung des Vollzuges der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe im Rubrum des Beschlusses die Dauer einer unter Umständen vollzogenen Untersuchungshaft angegeben wird,
- beim Widerruf einer Strafaussetzung

3 Vgl. a. a. O., Ziff. I. 4.2.